

Stadt Chemnitz · Umweltamt · 09106 Chemnitz

Gegen Empfangsbekennnis

TROMPETTER GUSS CHEMNITZ GmbH  
Herrn Markus Trompetter  
Schönherrstraße 8  
09113 Chemnitz

Dienstgebäu

Annaberger Straße 93  
09120 Chemnitz

Datum	24.07.2014
Unser	36.31Ge32.3012-919/13
Durchwahl	0371/ 488-3678
Auskunft	Frau Gensicke
Zimmer	109
Ihr Zeichen	
Ihr	
E-Mail	<a href="mailto:antje.gensicke@Stadt-Chemnitz.de">antje.gensicke@Stadt-Chemnitz.de</a>

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Genehmigungsantrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Gießerei  
der Firma TROMPETTER GUSS CHEMNITZ GmbH, 09113 Chemnitz, Schönherrstraße 8**

Genehmigungsantrag vom 30.10.2013,  
Erster Nachtrag vom 14.02.2014,  
Bauantrag erhalten am 12.03.2014,  
Austauschseiten erhalten am 17.03.2014,  
Ergänzung Bauunterlagen erhalten am 05.05.2014

Hinweise  
Verzeichnis der Rechtsquellen

Die Stadt Chemnitz als Untere Immissionsschutzbehörde erlässt folgenden

**BESCHEID****A – Entscheidung**

1. Auf Grund ihres Antrags vom 30.10.2013, vervollständigt am 14.02.2014, 12.03.2014, 17.03.2014 und 05.05.2014, wird der Firma TROMPETTER GUSS CHEMNITZ GmbH nach Maßgabe der geprüften Unterlagen, der nachstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Gießereianlage auf dem Grundstück in 09113 Chemnitz, Schönherrstraße 8, Gemarkung Chemnitz, Flurstücke 2105/12, 2105/10, 2105/14, 2105/13, 2105/11 erteilt.
2. Der Änderungsgenehmigung liegen die unter B – Antragsunterlagen dargestellten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides. Sie sind mit dem Genehmigungsvermerk der Stadt Chemnitz versehen.
3. Der Gegenstand dieser Genehmigung umfasst die Errichtung/Umbau und den Betrieb für:
  - a) eine frei werdende Halle (derzeit Halle 26, später Halle 10A) am Standort für Lager- und Bereitstellungszwecke, z. B. für leere Gebinde, leere Gitterboxen, Sperrlager u. ä. zusätzlich zu nutzen (Zuordnung zur Betriebseinheit Versand - BE IX);

Telefon 0371 488-3601

Fax 0371 488-3699

E-Mail [umweltamt.luft-laerm@stadt-chemnitz.de](mailto:umweltamt.luft-laerm@stadt-chemnitz.de)Internet [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)

Erreichbarkeit

Straßenbahn Linien 5, 6, 522

Haltestelle:

Treffurthstraße

Sprechzeiten

Mo, Di, Do 08:30 – 12:00 Uhr

Do 14:00 – 18:00 Uhr

kein Zugang für

elektronisch signierte  
sowie für verschlüsselte  
elektronische Dokumente

- b) die Fertigung von Kernen und deren Lagerung vollständig am Anlagenstandort in Chemnitz vorzunehmen, indem bisher extern gefertigte Kerne in einer frei werdenden Halle (derzeit Halle 25, später Halle 9C) am Standort Chemnitz, Schönherrstraße 8 hergestellt werden und in einer daneben stehenden Halle (derzeit Halle 27, später Halle 12) bis zur Verwendung gelagert werden (Zuordnung zur Betriebseinheit Kernmacherei – BE IV);
- c) in einer ebenfalls frei werdenden Halle (derzeit südlicher Teil der Halle 74, später Halle 11A) die Endkontrolle der Lagergehäuse durchzuführen sowie benötigte periphere Einrichtungen zu betreiben (Zuordnung der Betriebseinheit Putzerei – BE III).

3.1 Der Betrieb erfolgt im Dreischichtsystem. Die bisher genehmigten 280 Betriebstage im Jahr gelten hier fort.

4. Folgende nach § 13 BImSchG konzentrierte Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Gestattungen oder Zustimmungen werden erteilt:

#### 4.1 Baurecht

Baugenehmigung (14/1579/4/ZB) auf Einhaltung baurechtlicher Vorschriften gemäß § 64 SächsBO i. V. m. § 60 Satz 2 SächsBO.

#### **Bedingung**

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass die nach § 66 SächsBO erforderlichen bautechnischen Nachweise gemäß § 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO, soweit auch die Forderung nach Prüfung gemäß SächsBO besteht, geprüft der Genehmigungsbehörde vorliegen.

#### 4.2 Wasserrecht:

Anzeigebestätigung gemäß § 8 Abs. 2 SächsVAwS zur Errichtung und zum Betrieb von Lageranlagen und zur wesentlichen Änderung von Verwendungsanlagen (HBV – Anlagen in der Kernmacherei und Formanlage).

- 5. Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides ist die durchgeführte allgemeine Umweltverträglichkeitsvorprüfung, infolge deren abschließenden Beurteilung auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird, da sich unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben hat, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.
- 6. Auf Antrag der Firma TROMPETTER GUSS CHEMNITZ GmbH vom 30.10.2014 wird im überwiegenden Interesse der Antragstellerin gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.
- 7. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.
- 8. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Bescheid.

## **B – Antragsunterlagen**

	<b>Seite</b>
<b>0 Inhaltsverzeichnis</b>	<b>0 - 1</b>
<b>1 Antrag/Allgemeine Angaben</b>	<b>1 - 4</b>
1.0 Verzeichnis der Antragsunterlagen	1 - 5
1.1 Antragsformular	1 - 9
1.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens	1 - 16
1.3 Standort und Umgebung der Anlage	1 - 17
1.3.1 Topografische Karte	1 - 17
1.3.2 Werksplan	1 - 17
1.4 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1 - 21
1.5 Begründung für einen Antrag nach den §§ 8 a oder 16 Abs. 2 BImSchG	1 - 21
<b>2 Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung</b>	<b>2 - 22</b>
2.0 Detaillierte Beschreibung des Projekts	2 - 23
2.1 Überblick über die Anlage, Betriebseinheiten	2 - 26
2.2 Apparatenaufstellungspläne und Apparatbeschreibung	2 - 28
2.3 Verfahrensbeschreibung	2 - 28
2.4 Betriebsbeschreibung	2 - 28
<b>Anhang 1 zu Kapitel 2</b>	
Unterlagen zu den Kernschießmaschinen DISA CORE MP 40 und DISA CORE MP 20 DISA Turbinenmischer Typ SAM mit DISA Sand Multicontroller TYP SMC (aus dem Angebot der DISA vom 20.09.2004 für die Erstaufstellung)	
<b>Anhang 2 zu Kapitel 2</b>	
Technische Daten und Beschreibung des Aminwäschers von der VSS-Umwelttechnik GmbH (aus dem Angebot der DISA vom 20.09.2004 für die Erstaufstellung) Bescheinigungen für VSS-Umwelttechnik GmbH als Fachbetrieb nach § 191 WHG	
<b>Anhang 3 zu Kapitel 2</b>	
Auszug aus der technischen Dokumentation der Dantherm Filtration GmbH zur Abgasreinigung für die Kernmacherei (Filteranlage für staubbelastete Abluft) Inhaltsübersicht der Dokumentation Angaben und technische Daten aus der Dokumentation Zeichnung zur Filteranlage	
<b>Anhang 4 zu Kapitel 2</b>	
Verweis auf Betriebsanleitung sowie Konformitätserklärung für Strahlanlagen SMG600/1-D/1-33-1703/2,2-Dt-Td für die Endkontrolle Lagergehäuse	
<b>Anhang 5 zu Kapitel 2</b>	
Technische Daten der Kompressoren Atlas Copco Typ GA 90 sowie Konformitätserklärung des Kompressors für die Druckluftversorgung	
<b>3 Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>3 - 33</b>
3.1 Gehandhabte Stoffe und deren Komponenten – Stoffmengen (Ein- und Ausgänge, Zwischenprodukte)	3 - 34
3.2 Stoffidentifikation/Stoffdaten	3 - 34
3.3 Mengenzuweisungen bezogen auf die Charge oder die Betriebsstunde	3 - 34
<b>4 Emissionen/Immissionen</b>	<b>4 - 38</b>
4.1 Luftschadstoffe	4 - 39
4.1.1 Darstellung der von der Anlage ausgehenden Emissionen	4 - 39
4.1.2 Ermittlung der Vorbelastung, der zu erwartenden Zusatzbelastung und der Gesamtbelastung	4 - 51
4.1.3 Angaben/Aussagen zu einzelnen Stoffen (z. B. Geruchsstoffemissionen, -immissionen)	4 - 51

4.2	Maßnahmen zur Luftreinhaltung einschließlich Aussagen zu krebserregenden Stoffen	4 - 54
4.2.1	Abgasreinigung	4 - 54
4.2.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	4 - 59
4.2.3	Messtechnische Überwachung der Emissionen	4 - 59
4.3	Geräusche	4 - 59
4.3.1	Schallquellen, Lärminderungsmaßnahmen	4 - 59
4.3.2	Geräuschimmissionsprognose	4 - 60
4.4	Sonstige Immissionen (z. B. Licht, Wärme, elektromagnetische Strahlung, Erschütterungen)	4 - 61

#### **Anhang 1 zu Kapitel 4**

Immissionsprognose für Staub an der Gießerei Trompetter in Chemnitz vom 14.10.2013 (Aktenzeichen: Chemnitz-Trompetter.2013.01/IfU GmbH)

#### **Anhang 2 zu Kapitel 4**

Schallimmissionsprognose zur wesentlichen Änderung der Fa. TROMPETTER GUSS CHEMNITZ GmbH am Standort Schönherrstraße 8 in 09113 Chemnitz, Erweiterung um zusätzliche Lager- und Fertigungsbereiche vom 21.10.2013 (Gutachten Nr. 21813, Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast)

<b>5</b>	<b>Abfälle</b>	<b>5 - 62</b>
5.1	Abfallvermeidung und –verwertung	5 - 63
5.2	Abfallentsorgung	5 - 63
<b>6</b>	<b>Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>6 - 64</b>
6.1	Abwasserentsorgung	6 - 65
6.2	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6 - 66
<b>7</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	<b>7 - 67</b>
7.1	Anlagensicherheit – Anwendung der Störfall-Verordnung	7 - 68
7.2	Arbeitsschutz	7 - 68
7.3	Brandschutz	7 - 73
7.4	Unterlagen für nach § 13 BImSchG zu bündelnde Entscheidungen zur Anlagensicherheit (z. B. Erlaubnis für überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV)	7 - 73
<b>8</b>	<b>Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	<b>8 - 74</b>
8.1	Istzustandsbeschreibung von Natur und Landschaft mit kartenmäßiger Darstellung	8 - 74
8.2	Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkung auf Natur und Landschaft (Eingriffsplanung mit Konfliktanalyse)	8 - 74
8.3	Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung der Beeinträchtigungen	8 - 74
8.4	Beschreibung von Maßnahmen zum Ausgleich unvermeidbarer Beeinträchtigungen	8 - 74
8.5	Beschreibung von Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen	8 - 74
<b>9</b>	<b>Energieeffizienz</b>	<b>9 - 75</b>
<b>10</b>	<b>Bauantrag/Bauvorlagen</b>	<b>10 - 76</b>
<b>11</b>	<b>Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen</b>	<b>11 - 77</b>
<b>12</b>	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>12 - 78</b>
<b>13</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>13 - 79</b>

### **Anhang 1 zu Kapitel 13**

Biotopkarten des Umweltamtes der Stadt Chemnitz, Untere Naturschutzbehörde für das Flurstück 83 der Gemarkung Schloßchemnitz.

### **Anhang 2 zu Kapitel 13**

Übersicht der festgesetzten Überschwemmungsgebiete für 100-jähriges Hochwasser im Freistaat Sachsen – Ausdruck vom 20.09.2013 aus dem Online-Informationssystem für den Anlagenstandort

#### **Erster Nachtrag vom 14.02.2014**

a)	Zu Kapitel 1	4 - 14
-	Ergänzung um einen Antrag nach § 8 a BImSchG	
-	Ergänzung des Antragsformulars 1.2 Genehmigungsbestand	
-	Aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster	
-	Werksplan	
-	Ergänzung zur Begründung des Antrages nach § 16 Abs. 2 BImSchG	
b)	Zu Kapitel 2	16 - 17
-	Präzisierung zur Abgasreinigungsanlage für die Silos und Zuordnung der Hallen zur Kernfertigung	
-	Aktueller Werkstrukturplan, geplante Nutzung der neu zu nutzenden Hallen	
-	Aufstellung der Abgasreinigungsanlagen und Anlagentechnik für Kernmacherei	
-	Zeichnung Filteranlagen	
-	Technische Daten	
c)	Zu Kapitel 3	21
-	Ergänzung von Stoffdaten und Sicherheitsdatenblättern für den Einsatz in der Kernmacherei	
d)	Zu Kapitel 4	24
-	Korrektur der Austrittsfläche für die Emissionsquelle E 10 und Aktualisierung	
e)	Zu Kapitel 4	27
-	Darstellung und Aktualisierung Emissionsquellenplan	
f)	Zu Kapitel 4: Abschnitt 4.1.3	30
-	Angaben/Aussagen zu einzelnen Stoffen	
g)	Zu Kapitel 4, Anhang 1	32
-	Immissionsprognose für Staub vom 7. Februar 2014 (AZ.: Chemnitz-Trompetter.201301/IfU GmbH)	
h)	Zu Kapitel 4, Anhang 2	33
-	Aktualisierte Schallimmissionsprognose (Gutachten Nr. 21813-2, Ing.-Büro Lärmschutz Förster & Wolgast)	
i)	Zu Kapitel 4 Zusätzlicher Anhang 3	34
-	Schornsteinhöhenberechnung (Chemnitz-Trompetter.201301/IfU GmbH)	
j)	Zu Kapitel 5	35
-	Ergänzendes Formblatt 5.1 und Erläuterung	
k)	Zu Kapitel 6	36 – 40
-	Präzisierung der Liste Gefahrstofflager	
-	Ergänzung der Übersicht der im Gefahrstofflager für die Erweiterung der Kernmacherei zu lagernden Stoffe	
-	Präzisierung der Liste Kernmacherei (HBV-Anlagen)	
-	Ergänzung der Liste für Erweiterung der Kernmacherei (HBV-Anlagen)	

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| l) | Zu Kapitel 7  | 42 – 50 |
| -  | Arbeitschutzrechtliche Belange – Ergänzung Formular 7.3 |         |
| -  | Angaben zum Hochregallager in Halle 10A                 |         |
| m) | Ausgangszustandsbericht (AZB)                           | 51      |
| -  | Zusammenstellung von Informationen                      |         |

**Bauantrag erhalten am 12.03.2014**

**Austauschseiten erhalten am 17.03.2014**

Legende zum Emissionsquellenplan	1 Seite
Immissionsprognose IfU GmbH	1 Seite
Werkstrukturplan	1 Seite
Schallimmissionsprognose Nr. 21813-2	6 Seiten

**Ergänzung Bauunterlagen erhalten am 05.05.2014** 8 Pläne

**Brandschutzkonzept vom 30.04.2014 erhalten am 12.05.2014**

**C – Anlagenbeschreibung/Anlagendaten**

1. Die Firma TROMPETTER GUSS CHEMNITZ GmbH betreibt in Chemnitz am Standort Schönherrstraße 8 eine genehmigungsbedürftige Anlage Nr. 3.7.1 G/E (Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag) gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV.

Die Gießerei liegt auf dem Gelände der ehemaligen Schönherrfabrik (Gewerbestandort Schönherrfabrik), welches im Süden und Osten durch die Chemnitz, im Westen durch die Schönherrstraße und im Norden durch Bahnanlagen begrenzt ist.

In der Gießerei werden pro Tag 20 t und mehr Gussteile aus Grauguss und Sphäroguss produziert. Zum Schmelzen und Überhitzen des Flüssig Eisens mit einer Gesamtschmelzleistung von 22 t/h stehen zur Verfügung:

- im Schmelzbetrieb 1 ein Kupolofen zum Schmelzen und eine Mittelfrequenz-Induktionstiegelschmelzofenanlage mit zwei Öfen zum Warmhalten und Überhitzen.
- Im Schmelzbetrieb 2 eine Mittelfrequenz-Induktionstiegelschmelzofenanlage mit zwei Öfen zum Schmelzen, Warmhalten und Überhitzen.

2 Die Anlagentechnik der wesentlichen Änderung umfasst:

- 4 Kernschießmaschinen DISA CORE 40 MP,
- 1 Kernschießmaschine DISA CORE 20 MP,
- ein doppelachsiges Sandverteilsystem für eine flexible Sandzuführung jeweils mit elektronischer Sandwaage und Verteilwagen sowie Dosierer für das Harz-Härter-System,
- 2 DISA Turbinenmischer Typ SAM,
- 2 Sandsilos (je 60 t),
- 2 Tagessilos (Füllinhalt je 2 x 1,5 m<sup>3</sup>),
- 2 Heizsilos

3. Die Kernschießmaschinen des Typs DISA CORE 20/40 MP bestehen aus:

- Schießkopf mit Einschussbereich 100 x 600,
- Begasungsgerät für die Begasung mit dem Katalysator (Amin),
- Überwachungseinrichtung Arbeitsbereich, manuell,
- Schießkopfplattenreinigungsstation,
- Blas- und Sprüheinrichtung,
- 1 Satz hydraulischer Spanner,
- Schnittstelle für Datenerfassung

4. Staubfilteranlage
  - FD 620/1.25/150/136 der Fa. Dantherm Filtration GmbH,
  - Volumenstrom: 17000 Bm<sup>3</sup>/h
5. Aminwäscher
  - Kompakt-Füllkörperwäscher KFGV 1700,
  - Volumenstrom 24000 Bm<sup>3</sup>/h

Der Aminwäscher hat einen Sandvorabscheider zur Grobstaubabscheidung

- Taschenfilter HS-Pak 25 – Grobtaschenfilter,
- Volumenstrom 24000 Bm<sup>3</sup>/h

6. Endkontrolle der Lagergehäuse
  - 7 Innenstrahlkabinen,
  - 1 Doppelschleifplatz mit Erfassung der staubenden Abluft an einer dezentralen Abluftreinigungsanlage,
  - 1 Fill-Station (komplett gekapselt),
  - 12 Arbeitsplätze Endoskopie

Die Eisengießerei betreibt einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV nach der Ausführung aller genehmigten Änderungen die folgenden Betriebseinheiten:

Betriebseinheit I – Zenstrale Sandaufbereitung (Bestand)	Sandturm Halle 7A
Betriebseinheit II – Formanlage (Bestand)	Halle 1
Betriebseinheit III – Putzerei ( <b>Änderung</b> )	Hallen 2A, 2D, 7B, 11A
Betriebseinheit IV – Kernmacherei ( <b>Änderung</b> )	Hallen 3, 9B, 9C, 12
Betriebseinheit V – Schmelzbetrieb mit Gattierung (Bestand)	Hallen 1, 5, 6A, 6B, 6C
Betriebseinheit VI – Modellbau (Bestand)	Halle 2E
Betriebseinheit VII – Gussbearbeitung (Bestand)	Halle 2C
Betriebseinheit VIII – Instandhaltung (Bestand)	Halle 2F
Betriebseinheit IX – Versand (einschl. Lagerung) ( <b>Änderung</b> )	Hallen 2B, 6C, 7B, 10A, 10B

Technische Änderungen sind nur in den Betriebseinheiten III, IV und IX vorgesehen. Es erfolgt keine Änderung der Betriebszeiten im Dreischichtsystem. Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeit von 280 Tagen im Jahr ist ebenfalls nicht vorgesehen.

## D – Nebenbestimmungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen ist entsprechend der Antragsunterlagen zu errichten, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.  
Bei der Errichtung der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.
- 1.2 Die vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Gießerei sind in der Ergänzung des Antragsformulars 1.2 Genehmigungsbestand aufgelistet. Die bereits erteilten Genehmigungen gelten weiterhin. Die Nebenbestimmungen aus den bestehenden Bescheiden gelten fort, sofern in diesem Bescheid nichts Abweichendes festgelegt ist.
- 1.3 Dieser Bescheid mit den Antragsunterlagen ist am Betriebsort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörden zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Das Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit

erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich, per Fax oder Mail zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.  
Dem Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung unverzüglich zuzusenden.

- 1.5 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der wesentlich geänderten Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 1.7 Die geplante Inbetriebnahme der Anlage ist dem Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Immissionsschutzbehörde, als Genehmigungsbehörde rechtzeitig, spätestens jedoch 14 Tage vorher, schriftlich anzuzeigen.  
Wesentliche Voraussetzung ist die Vorlage der abschließenden Überwachungsberichte zum Brandschutz und zum Standsicherheitsnachweis.
- 1.8 Der Betreiber ist verpflichtet, die von der Erweiterung betroffenen Anlagenbestandteile antragsgemäß ausschließlich in geschlossener Bauhülle zu betreiben. Türen und Tore sind nur für den bestimmungsgemäßen Betrieb (betreten oder befahren) zu öffnen, d. h. sie sind nicht zu Lüftungszwecken zu verwenden.

## **2. Immissionsschutz**

### **2.1 Lärm**

- 2.1.1 Eine Öffnung der Oberlichtfenster bzw. Rauchabzugsfenster darf ausschließlich mit Alarmauslösung und Alarmierung der Feuerwehr bzw. zur Kontrolle der Funktionsfähigkeit möglich sein.
- 2.1.2 In der Nachtzeit sind sämtliche Außenbauteile der Hallen 9B, 9C, 10A, 11A und 12 geschlossen zu halten. Das Offenhalten der Tore, Türen, RWAs und Fenster bzw. anderweitige Öffnungen in diesen Gebäuden ist mit Ausnahme des Havariefalls im Nachtzeitraum generell unzulässig. Havariesituationen, die ein Öffnen der Gebäudehüllen erfordern, sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 2.1.3 Anlieferungen und Entladungen von Kernsand im Bereich der NO-Ecke der Halle 9C sind nur an Werktagen in der Zeit von 7:00 Uhr – 20:00 Uhr zulässig.
- 2.1.4 Sonstige An- und Ablieferungen mit Lkws sowie das Be- und Entladen von Fahrzeugen sind ausschließlich im Zeitraum 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zulässig.
- 2.1.5 Staplerverkehr im Außenbereich zwischen den Hallen ist nur im Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr statthaft.
- 2.1.6 Mit Ausnahme der Mitarbeiterparkplätze zum Schichtwechsel ist der Produktionsablauf so zu organisieren/planen, dass von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr kein anlagenbezogener Fahrverkehr auf dem Betriebsgelände erfolgt.
- 2.1.7 In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind sämtliche geräuschintensive Tätigkeiten, wie zum Beispiel Abkippen bzw. Umladen von Metallteilen außerhalb von Gebäuden zu unterlassen.
- 2.1.8 Der Schallleistungspegel der Mündungsöffnung der Abluft des Aminwäschers (Quelle E 7, Halle 9C) darf den höchstzulässigen Wert von  
 **$L_{WA} = 71 \text{ dB(A)}$**   
nicht überschreiten.



- 2.1.9 Der Schalleistungspegel der Mündungsöffnung der Abluft der Staubfilteranlage (Quelle E 10, Halle 9B) darf den höchstzulässigen Wert von  
 **$L_{WA} = 75 \text{ dB(A)}$**   
nicht überschreiten.  
Dementsprechend ist zur Sicherstellung des geforderten Schalleistungspegels der Einbau eines Schalldämpfers in die Abluftführung mit einer Einfügungsdämpfung von mindestens  $D_E = 13 \text{ dB}$  erforderlich. Um dem Vorsorgeprinzip noch besser Rechnung zu tragen, sollte als Zielwert eine Einfügungsdämpfung von  $D_E = 15 - 20 \text{ dB}$  gewählt werden.  
Diesbezüglich ist der Untere Immissionsschutzbehörde spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Staubfilteranlage das Datenblatt bzw. der Herstellernachweis bezüglich des Einfügungsdämpfungsmaßes des zum Einsatz kommenden Schalldämpfers vorzulegen.
- 2.1.10 Der Schalleistungspegel der Zuluftöffnung an der Westfassade der Halle 12 darf den höchstzulässigen Wert von  
 **$L_{WA} = 80 \text{ dB(A)}$**   
nicht überschreiten.
- 2.1.11 Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche schallrelevante Anlagenteile (z. B. Schalldämpfer, Rolll Tore o. ä.), sonstige Anlagen und Fahrzeuge einer ständigen Wartung unterliegen und im Verschleißfalle rechtzeitig gereinigt bzw. unverzüglich repariert bzw. ersetzt werden. Dies ist zu dokumentieren (Wartungs- und Reparaturbuch) und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 2.1.12 Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der gesamten Anlage verursachten Geräuschimmissionen einschließlich aller dazugehörigen Einrichtungen, wie z. B. Maschinen, Geräte und Lüftungsanlagen, und einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs nach Durchführung der mit diesem Bescheid genehmigten wesentlichen Änderung an den Immissionsorten mit Wohnnutzung im Einwirkungsbereich östlich (Further Straße 59) und westlich (Salzstraße 148, Salzstraße 128, Waldleite 50/52) folgende Immissionswerte nicht überschreiten:  
  
**tags 55 dB (A)**  
und  
**nachts 42 dB(A).**
- 2.1.13 Die Einhaltung dieser Werte ist durch technische, bauliche, organisatorische oder sonstige Maßnahmen sicherzustellen.
- 2.1.14 Zudem ist sicherzustellen, dass bezüglich der maßgeblichen Immissionsorte (Büros und Praxen innerhalb des Gewerbestandes Schönherrfabrik unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung durch Gewerbelärm der Immissionsrichtwert von  
**tags 65 dB(A)**  
nicht überschritten wird.
- 2.1.15 Es ist sicherzustellen, dass bezüglich des Immissionsortes Kleingartenanlage unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung durch Gewerbelärm der Immissionsrichtwert von  
**tags 60 dB(A)**  
nicht überschritten wird.
- 2.1.16 Die Untere Immissionsschutzbehörde behält sich vor, gegebenenfalls Emissionsmessungen der Schalleistungspegel der Quellen E 7 und E 10 zu fordern.

2.1.17 Die Messungen sind dann durch eine nach § 29 b BImSchG autorisierte Messstelle, die nicht in diesem Verfahren beteiligt war, auszuführen und auszuwerten. Die Messungen sind mindestens 14 Tage vor der Durchführung mit der Unteren Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Die Untere Immissionsschutzbehörde ist vom geplanten Tag der Messung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

2.1.18 Sämtliche im Rahmen der Änderung aufzustellende Maschinen und Aggregate sind schwingungs isoliert zu errichten. Gleiches gilt für die neu zu errichtenden Abgasableitungen in den freien Luftstrom, für die Rohrleitungen von den Kernsandsilos zu den Kernschießmaschinen sowie sämtliche Entstaubungsleitungen von den zu errichtenden Maschinen zur Staubfilteranlage.

## 2.2 Luftscha dstoffe

2.2.1 Anlagen und deren Nebeneinrichtungen, an denen Luft verunreinigende Stoffe freigesetzt werden, sind weitestgehend zu kapseln, das Abgas bzw. die Abluft ist zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung (ARE) zuzuführen. Die gereinigten Abgase sind über Kamine in die freie Luftströmung abzuleiten.

2.2.2 Es ist zu gewährleisten, dass Ausfälle bzw. auftretende Defekte an den Abgasreinigungseinrichtungen durch ein optisches und/oder akustisches Signal angezeigt werden. Für den Ausfall von Abgasreinigungseinrichtungen sind Maßnahmen vorzusehen, um die Emissionen unverzüglich so weit wie möglich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern. Technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung sind auszuschöpfen. Ist die Einhaltung festgelegter Emissionswerte nicht gewährleistet, sind die Anlagen geordnet und gefahrlos abzufahren.

2.2.3 Die Abgasreinigungsanlagen sind entsprechend der Herstellerangaben von qualifiziertem Personal zu warten. Die regelmäßige Wartung der Abgasreinigungsanlagen sowie Störungen im Betriebsablauf sind mit Termin in geeigneter Form nachvollziehbar und für die zuständige Behörde jederzeit einsehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation ist 5 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

2.2.4 Staubfördereinrichtungen und -sammelbehälter an Entstaubungsanlagen müssen staubdicht angeschlossen sein. Entstaubungsanlagen müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten staubdicht abgeschlossen sein.

2.2.5 Die Emissionen an Luftscha dstoffen im Reingas an der Emissionsquelle E 10 (Sandaufbereitung Kernmacherei, Betriebseinheit IV, Halle 9B) dürfen die folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

**Gesamtstaub            10 mg/m<sup>3</sup>**

Die Emissionsbegrenzung ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf angegeben.

2.2.6 Die Emissionen an Luftscha dstoffen im Reingas der Emissionsquelle E 7 (Aminwäscher Kernmacherei, Betriebseinheit IV, Halle 9C) dürfen folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

**Gesamtstaub            5 mg/m<sup>3</sup>**  
**Amine                    1 mg/m<sup>3</sup>**

Die Emissionsbegrenzung ist bezogen auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf angegeben.

- 2.2.7 Die gereinigten Abluftströme der Emissionsquellen E 7 und E 10 sind über einen je 23 m hohen Schornstein in den freien Luftstrom abzuleiten, die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft soll dabei mindestens 7 m/s betragen.

### **2.3 Messung und Überwachung der Emissionen**

- 2.3.1 Die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe an den Emissionsquellen E 7 und E 10 sind erstmalig nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme und danach regelmäßig wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren durch (Einzel-) Messungen von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.
- 2.3.2 Die Messungen zum Nachweis der Einhaltung der einzuhaltenden Emissionsbegrenzungen dürfen nicht von demjenigen Messinstitut vorgenommen werden, welches im Rahmen der Antragstellung beratend oder gutachterlich tätig war.
- 2.3.3 Zur Messung und Überwachung der Emissionen sind geeignete Messplätze und Probenahmestellen einzurichten. Diese sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass regelgerechte und repräsentative Messungen ermöglicht werden.
- 2.3.4 Es sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen, durchzuführen.
- 2.3.5 Die Einzelheiten der Emissionsmessungen sind mit der Überwachungsbehörde, der Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen. Dazu ist ihr der Messplan (sogenannte Messmitteilung der Messstelle) rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen, vorzulegen.
- 2.3.6 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht entsprechend des bundeseinheitlichen Mustermessberichtes anzufertigen und der Stadt Chemnitz, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Ermittlungen zu übergeben.

### **3. Arbeitsschutz**

- 3.1 Die Fußböden in den Hallen dürfen keine Unebenheiten, Löcher, Stolperstellen oder gefährlichen Schrägen aufweisen. Er muss tragfähig, trittsicher und rutschhemmend sein. Die Arbeitsbereiche, in denen gefährliche Flüssigkeiten, wie z. B. Öle, Farben und Lösemittel in größeren Mengen aufbewahrt, gelagert, verarbeitet, ab- oder umgefüllt werden, müssen flüssigkeitsdicht und gegen diese Stoffe widerstandsfähig ausgeführt werden. Die Abdeckungen von Einläufen, Kanälen und Gruben müssen entsprechend tragfähig sein und bodengleich verlegt werden
- 3.2 Ein Nachweis zur Versorgung der Arbeitsstätten mit Frischluft ist vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz vorzulegen.

Hinweis: Die in der ASR A3.6 Tabelle 3 angegebenen Öffnungsflächen sind die Summe aus Zuluft- und Abluftflächen. Das Verhältnis beider zueinander muss ausgewogen sein. Bei einer Zuführung von Frischluft nur über Türen und Tore ist auf Grund des großen Missverhältnisses von Zu- zu Abluftquerschnitt mit erheblicher Zugluft an den wenigen Wandöffnungen zu rechnen. Dauer und

Intensität des Luftaustausches bei freier Lüftung sind so zu gestalten, dass Zugluft möglichst vermieden wird (ASR A3.6 Ziffer 5.2 Abs. 3 und 4).  
Zeitliche/jahreszeitliche Einschränkungen in der Funktion sind zu beachten (Inversionswetterlagen).

- 3.3 In der Halle 9C ist für den Fall der Störung der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung eine Sicherheitsbeleuchtung für in Arbeitsbereichen mit besonderer Gefährdung notwendig zu installieren.
  - 3.4 Die Nennbeleuchtungsstärke in der Kernfertigung muss entsprechend den geplanten Tätigkeiten mindestens 300 Lux, im Mittel betragen. Die Leuchten sind so auszuwählen und anzuordnen, dass sich eine ausreichende gleichmäßige Beleuchtung ergibt und Blendung so weit wie möglich ausgeschlossen ist.
  - 3.5 In der Gefährdungsbeurteilung sind die Flucht- und Rettungsweglängen zu beurteilen. Es sind im Werkstrukturplan rev.02 vom 29.06.13 keine Fluchttüren zu erkennen, die den Anforderungen an Türen und Tore im Verlauf von Fluchtwegen genügen.  
Ein entsprechender Nachweis ist vor Inbetriebnahme der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz vorzulegen.
- Hinweis: Schlupftüren in Toren entsprechen i. d. R. wegen der überhohen Schwellen nicht diesen Anforderungen.
- 3.6 Die als Rettungswege notwendigen Ausgänge sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Es sind nachleuchtende Hinweisschilder zu verwenden.
  - 3.7 Die Türen im Verlauf von Rettungswegen, die während des Betriebes verschlossen gehalten werden, sind so einzurichten, dass sie sich von innen jederzeit ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen lassen (z. B. mit Panikschloss).
  - 3.8 Die Türen der Schichtlager und des Gefahrstofflagers müssen in Fluchtrichtung zu öffnen sein und selbsttätig schließen.
  - 3.9 Verkehrswege von Flurförderzeugen müssen an Türen und Toren in ausreichendem Abstand vorbeiführen.
  - 3.10 Es müssen die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Einrichtungen vorgesehen werden.  
Feuerlöscheinrichtungen sind entsprechend zu kennzeichnen.
  - 3.11 Sind Störungen an der Abluftanlage nicht ohne weiteres erkennbar, so sind selbsttätig wirkende Warneinrichtungen vorzusehen, welche die betroffenen Arbeitnehmer auf die Störung hinweisen.
  - 3.12 Die Regale sind mit entsprechendem Anfahrerschutz zu versehen.
  - 3.13 Die Lagereinrichtungen sind wiederkehrend zu prüfen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
  - 3.14 In den Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefahr ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht sowie das Betreten durch Unbefugte durch die entsprechenden Sicherheitskennzeichen zu verbieten.

Hinweis: Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

- 3.15 Die Anlagen, Geräte und Schutzsysteme in den explosionsgefährdeten Bereichen müssen regelmäßig und fristgerecht im Turnus von max. 3 Jahren überprüft werden.
- 3.16 Wenn in den Lägern für brennbare Flüssigkeiten (Schichtlager und Gefahrstofflager) um- und abgefüllt wird, müssen alle leitfähigen oder ableitfähigen Teile des Systems elektrisch verbunden und geerdet sein.
- 3.17 Neu hinzukommende explosionsschutzrelevante Anlagen, insbesondere die Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen im Sinne der Richtlinie 94/9/EG sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen zu prüfen.
- 3.18 Vor Aufnahme der Tätigkeiten ist die Gefährdungsbeurteilung für die hinzukommenden Tätigkeiten, Arbeitsplätze und Arbeitsmittel durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei sind auch mögliche Betriebsstörungen (Absturz von Lagergut, Beschädigung von Emballagen, Auslaufen von entzündlichen Stoffen und Zubereitungen, Beseitigung von Leckagen) zu berücksichtigen. Die Explosionsgefährdung ist zu bewerten und die Bereiche, in denen eine Explosionsgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, sind nach der Wahrscheinlichkeit des Auftretens einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre (gaA) in Zonen einzuteilen und in das vorhandene Explosionsschutzdokument aufzunehmen.
- 3.19 Unabhängig von der durchzuführenden Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage ist vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen und wiederkehrend spätestens aller drei Jahre die Gewährleistung der Explosionssicherheit dieser Arbeitsplätze einschließlich der vorgesehenen Arbeitsmittel und der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz von Dritten zu prüfen. Hierbei sind zwingend die Anforderungen aus § 5 Abs. 2 BetrSichV i. V. m. Anhang 4 Teil A Nr. 3.8 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203 Teil 1 und TRBS 1201 Teil 1 umzusetzen.
- Diese Überprüfung ist von einer befähigten Person durchzuführen, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes verfügt. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.
- 3.20 An den maschinengebundenen Lärmarbeitsplätzen, bei denen der Beurteilungspegel 85 dB(A) überschreitet, ist durch das entsprechende Hinweiszeichen auf die Pflicht zum Tragen von Gehörschutz hinzuweisen.
- 3.21 In einer Betriebsanweisung sind die im Betrieb anzuwendenden Vorschriften für das Betreiben der Läger (Schichtlager, Gefahrstofflager) in verständlicher Form darzustellen. Die Arbeitnehmer sind vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, insbesondere über die Gefahren beim Umgang mit entzündlichen Flüssigkeiten zu unterweisen.
- 3.22 Die neu entstandenen bzw. umgenutzten Arbeitsstätten sind in den Flucht- und Rettungsplan aufzunehmen. Der Flucht- und Rettungsplan ist an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Gefahr- oder Katastrophenfall in Sicherheit bringen oder gerettet werden können.
- 3.23 Für die ein- und umgesetzten Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen in Abhängigkeit von den zu erwartenden Beanspruchungen vor Aufnahme der Arbeiten festzulegen.

- 3.24 Die ein- und umgesetzten Arbeitsmittel, insbesondere die Kernschießmaschinen sind nach der Aufstellung und Montage vor der ersten Inbetriebnahme durch eine entsprechend befähigte Person einer Prüfung vor Inbetriebnahme zu unterziehen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die grundlegenden Sicherheitsanforderungen des Anhang 1 der RL 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) und die entsprechenden Herstellervorgaben eingehalten sind. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 3.25 Es sind Messungen zur Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte für die Leitkomponenten gemäß Tab. 5.1 des VDG-Merkblattes R 305, insbesondere die Amine vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der Abteilung Arbeitsschutz der Landesdirektion Sachsen spätestens ein halbes Jahr nach Aufnahme der vollen Produktion zeitnah vorzulegen.

Weitere Auflagen, die sich auf Grund der im Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder auf Grund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **4. Wasserrecht**

- 4.1 Auffangräume/Auffangwannen sind so zu bemessen, dass das Volumen des größten Lagerbehälters zurückgehalten werden kann, jedoch müssen auch mindestens 10 % des Gesamtlagervolumens zurückgehalten werden können.
- 4.2 Für die Lageranlagen sind nur solche Bauprodukte zu verwenden, deren Eignung durch bauaufsichtliche Nachweise (Verwendbarkeitsnachweise/allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Übereinstimmungsnachweise) sicher gestellt sind.
- 4.3 Die Lageranlagen und HBV- Anlagen mit einem Gefährdungspotential der Stufe B sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

#### **5. Baurecht**

- 5.1 Vor Baubeginn müssen der Genehmigungsbehörde folgende bautechnische Nachweise vorliegen:
- abschließender Prüfbericht zum Brandschutz
  - Nachweis der Standsicherheit einschließlich Nachweis der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile und Erklärung des qualifizierten Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens.
- Im Falle einer Prüfpflicht ist der Baufortschritt auf den jeweiligen Prüfungsstand zu beschränken.
- 5.2. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 5.3 Die (Bau-)Genehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage bis zum ordnungsgemäßen Abschluss der Arbeiten und der rechtmäßigen Nutzungsaufnahme erteilt. Dieser Vorbehalt umfasst nachträgliche Anforderungen aus im (Bau-)Genehmigungsverfahren nicht erkennbaren und nicht voraussehbaren Gefahren (sowie unzumutbaren Belästigungen).

## **E - Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Die Firma TROMPETTER GUSS CHEMNITZ GmbH in 09113 Chemnitz, Schönherrstraße 8, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Markus Trompetter, beantragte mit Datum vom 30.10.2013 die wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG, welche folgende Erweiterungen der Betriebseinheiten betrifft:

- a) eine frei werdende Halle (derzeit Halle 26, später Halle 10A) am Standort für Lager- und Bereitstellungszwecke, z. B. für leere Gebinde, leere Gitterboxen, Sperrlager u. ä. zusätzlich zu nutzen (Zuordnung zur Betriebseinheit Versand - BE IX);
- b) die Fertigung von Kernen und deren Lagerung vollständig am Anlagenstandort in Chemnitz vorzunehmen, indem bisher extern gefertigte Kerne in einer frei werdenden Halle (derzeit Halle 25, später Halle 9C) am Standort Chemnitz, Schönherrstraße 8 hergestellt werden und in einer daneben stehenden Halle (derzeit Halle 27, später Halle 12) bis zur Verwendung gelagert werden (Zuordnung zur Betriebseinheit Kernmacherei – BE IV);
- c) in einer ebenfalls frei werdenden Halle (derzeit südlicher Teil der Halle 74, später Halle 11A) die Endkontrolle der Lagergehäuse durchzuführen sowie benötigte periphere Einrichtungen zu betreiben (Zuordnung der Betriebseinheit Putzerei – BE III).

Die vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der Gießerei ist in der Ergänzung des Antragsformulars 1.2 Genehmigungsbestand aufgelistet. Für dieses Vorhaben ist eine bauordnungsrechtliche Erlaubnis erforderlich, die parallel zum immissionsschutzrechtlichen Antrag beantragt wurde.

Die beantragten Änderungen dienen der Bündelung bereits genehmigter Fertigungskapazitäten (siehe Bescheid vom 25.11.2010). Dafür stehen ab 2014 freigewordene Hallen, die bisher von anderen Unternehmen genutzt wurden, zur Verfügung. Zwischenzeitlich wurden für die Kernfertigung auf Grund beengter Platzverhältnisse am Anlagenstandort externe Fertigungskapazitäten in Salzenforst genutzt. Diese sollen nunmehr komplett nach Chemnitz verlagert werden. Mit dieser Verlagerung verändern sich Menge, Art und Beschaffenheit der Stoffein- und -ausgänge nicht. Bezüglich des Materialeinsatzes, z. B. Harz und Härter, wird es im Vergleich zum Genehmigungsbestand (Bescheid vom 25.11.2010) keine Veränderung der Stoffströme geben. Der bisher bereits genehmigte Einsatz von Kernen bleibt unverändert.

Im Weiteren wird auf die Antragsunterlagen verwiesen.

### **II. Rechtliche Ausführungen**

Das beantragte Vorhaben verändert Beschaffenheit und Betrieb der Gießerei der Fa. TROMPETTER GUSS CHEMNITZ GmbH. Da hierdurch nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können, ist die Änderung wesentlich und bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 3.7.1 des Anhanges der 4. BImSchV.

Aus der Anlageneinordnung des Anhanges der 4. BImSchV ergibt sich die Zuständigkeit für die Erteilung dieses Bescheides nach § 16 BImSchG. Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 3 des AGImSchG sowie der SächsImSchZuVO sowie nach § 1 des SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist die Stadt Chemnitz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für diese Entscheidung.

## **Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG**

Die Antragstellerin beantragte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, im Genehmigungsverfahren von der öffentlichen Bekanntmachung und somit von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen.

Die Behörde **soll** von der Öffentlichkeitsbeteiligung absehen, wenn die Antragstellerin dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Bei diesem hier ergangenen Verzicht handelt es sich um eine Soll-Bestimmung. Ein Ermessen der Behörde liegt nur vor, wenn im Ausnahmefall vom Verzicht trotz Antrag abgewichen werden soll, also die Öffentlichkeitsbeteiligung trotzdem stattfinden sollte. Die Tatbestandsvoraussetzung für die Grundlage des Verzichtes ist hier gegeben, da es sich hier nur auf den Änderungsumfang bezieht, nicht jedoch auf die gesamte Anlage im dann geänderten Umfang.

Da bei diesem Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind, wurde von der Genehmigungsbehörde dem Antrag gefolgt (Soll-Vorschrift) und gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abgesehen.

## **Beteiligung anderer Behörden**

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden zur Stellungnahme aufgefordert. Folgende Behörden haben Stellungnahmen abgegeben, die in dieser Entscheidung - soweit entscheidungserheblich – berücksichtigt wurden:

- Umweltamt der Stadt Chemnitz,  
Untere Immissionsschutzbehörde,  
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,  
Untere Abfallbehörde,
- Baugenehmigungsamt,
- Feuerwehr der Stadt Chemnitz,
- Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz

Diese Behörden und Dienststellen haben das beantragte Vorhaben anhand der Antragsunterlagen aus der Sicht ihrer jeweiligen Fachbelange geprüft und der Genehmigungsbehörde - soweit erforderlich - Bedingungen, Auflagen sowie Hinweise aufgegeben.

## **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG und Entscheidung**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit war zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;



- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 - 3 BImSchG, so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist und entsprechend der Begriffsdefinition des § 3 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen, Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

In diesem Verfahren war zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß

- sich die Ausbreitung der bereits genehmigten Emissionen ändert,
- schädliche Geräuschimmissionen durch die Erweiterung um zusätzliche Lager- und Fertigungsbereiche und
- erhebliche Belästigungen durch Luftschadstoffe und Geruchsemissionen entstehen und zulässig sind.

Weiterhin war zu prüfen, ob die für den erweiterten Betrieb eingesetzte Energie effizient genutzt wird und das Vorhaben mit anderen öffentlich rechtlichen Belangen vereinbar ist.

### **Begründung der Nebenbestimmungen**

Die Aufnahme und Gestaltung der o. g. Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die vorstehenden Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen, ist sichergestellt, dass die in § 5 BImSchG genannten Anforderungen an das Schutzniveau für die Umwelt eingehalten werden.

Die sich aus den relevanten Verordnungen nach dem BImSchG für das Vorhaben ergebenden Pflichten sind ebenfalls erfüllt.

Anderen öffentlich/rechtlichen Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes wurde ebenfalls durch entsprechende Nebenbestimmungen Rechnung getragen, so dass auch sie dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

## **Lärmimmissionen**

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen verursachen, ist die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen, in der unter Nummer 6.1 entsprechende Immissionswerte festgelegt sind.

Der Schutzanspruch vor Lärm ergibt sich mangels fehlender Bebauungsplanung aus der tatsächlichen Nutzung der Standortumgebung.

Eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist aus der Sicht des Schallimmissionsschutzes nur unter den fachlich begründeten Nebenbestimmungen zum Lärmschutz ableitbar. Von diesen sollte nur abgewichen werden, wenn der Antragsteller gleichwertigen oder besseren Schallschutz als Alternative anbietet. Mit den Nebenbestimmungen kann der Schutz der menschlichen Gesundheit vor Lärm sichergestellt werden.

Die Immissionsprognose Nr. 21813-2 sowie die zu Grunde gelegten Eingangsdaten, die sich zum größten Teil aus Emissionsmessungen an den zur Errichtung geplanten Anlagen ergeben, sind plausibel und nachvollziehbar.

Die vorgelegte Schallimmissionsprognose Nr. 21813-2 in Ihrer aktualisierten Variante weist mit den formulierten Forderungen, die in den Nebenbestimmungen Eingang fanden, eine erhebliche Unterschreitung der Immissionsrichtwerte [tagsüber 16 dB(A) und nachts 10 dB(A)] nach.

Auf Grund dieser erheblichen Unterschreitungen auch im Nachtzeitbereich hält es die Behörde nicht für erforderlich, Immissionsmessungen an den maßgeblichen Immissionsorten anzuordnen.

Um jedoch bei Bedarf Aussagen über die tatsächlichen Geräuschemissionen der gerichteten Quellen E 7 und E 10 zu erhalten, wurde der Vorbehalt der Anordnung der Emissionsmessung bei diesen Quellen festgelegt.

Da die festgelegten Forderungen Bestandteil der Prognose sowie des Antrages selbst sind, stellen sie keine, über das Ermessen der Behörde hinausgehende Forderungen dar.

## **Luftschadstoffe**

### **Staub**

Zur Beurteilung, welche Auswirkungen durch die zusätzlichen Staubemissionen im Einwirkungsbereich der Gießerei TROMPETTER GUSS Chemnitz GmbH zu erwarten sind, wurde eine „Immissionsprognose für Staub an der Gießerei Trompetter“ (IfU GmbH Lichtenau vom 07.02.2014) erstellt. Sie basiert im Wesentlichen auf der bereits im Genehmigungsverfahren 2010 vorgelegten Immissionsprognose und wurde um die durch die beiden zusätzlichen Emissionsquellen E 7 und E 10 möglichen Emissionen ergänzt.

Der Gutachter hat die Emissionen der Gesamtanlage betrachtet. Dabei wird der rechtlich bzw. tatsächlich mögliche maximale Betrieb der Anlage betrachtet. Sind Emissionsgrenzwerte festgelegt, so werden diese statt gegebenenfalls geringerer tatsächlicher, auch gemessener, Emissionswerte zu Grunde gelegt. Die Emissionen werden einheitlich für 280 Tage im Jahr angesetzt. Die Emissionen schwanken zeitlich, da nicht alle Prozesse kontinuierlich betrieben werden. Da hierfür jedoch keine Zeitreihe vorliegt, wird für alle Emissionsquellen von 24 Stunden Betriebszeit pro Tag ausgegangen.

Die Ermittlung der Zusatzbelastung erfolgte mittels Ausbreitungsrechnung entsprechend Anhang 3 der TA Luft.

Verwendet wurde die aktuelle Version 2.5.1 des Ausbreitungsmodells AUSTAL 2000.

Es wurden sowohl der Einfluss von Gebäuden im Umfeld der Anlage als auch die Geländeunebenheiten mittels eines digitalen Geländemodells berücksichtigt.

Der Gutachter hat eine meteorologische Ausbreitungsklassen-Zeitreihe des Deutschen Wetterdienstes von Chemnitz aus dem Jahr 2009 verwendet.

Einzelne Eingabe- und Protokolldateien liegen als Anhang der Ausbreitungsrechnung bei, bei einer stichprobenartigen Prüfung waren keine Fehler ersichtlich.

Im Übrigen gelten die ausführlichen Ausführungen zur Ausbreitungsrechnung, die bereits im Genehmigungsbescheid vom 25.11.2010 (Nr. 8.2.5) enthalten sind.

Die Immissionsprognose für Staub ist sorgfältig und nachvollziehbar erstellt.

Sie ist plausibel und für die Darstellung und Bewertung der Auswirkungen der von der Anlage verursachten Immissionen geeignet.

Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

Der Schutz vor Gefahren für die menschliche Gesundheit für den luftverunreinigenden Stoff Schwebstaub (PM-10) ist sichergestellt, da die ermittelte Gesamtbelastung sowohl als Jahresmittelwert als auch als Tagesmittelwert den Immissionswert der TA Luft nach Nr. 4.2 an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag ist sichergestellt, da die ermittelte Zusatzbelastung nach Nr. 4.3 der TA Luft irrelevant ist und davon ausgegangen werden kann, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Die Forderung nach Kapselung von Anlagenteilen und nach Erfassung der Abgase ergibt sich aus den baulichen und betrieblichen Anforderungen nach Nr. 5.4.3.7.1 und Nr. 5.1.3 der TA Luft. Danach sind nicht vermeidbare Abgase an ihren Entstehungsstellen zu erfassen, soweit dies mit verhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

Die Begrenzung der Emissionen an den Emissionsquellen ergibt sich aus der TA Luft in Verbindung mit dem Stand der Technik. Für den Fall, dass die eingesetzten Abgasreinigungsanlagen darüber hinausgehende Emissionsbegrenzungen gewährleisten, erfolgt deren Festsetzung antragsgemäß.

### **1. Bestimmung der Schornsteinhöhe**

Die Ableithöhen entsprechen der Schornsteinhöhenberechnung nach Nr. 5.5 der TA Luft und sollen gewährleisten, dass die Ableitung der Abgase in den freien Luftstrom erfolgt. Die geforderte Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s für die Ableitung ergibt sich aus der VDI 2280.

Bei geringen Emissionsmassenströmen, wie hier gegeben (Verhältnis Q/S zwischen 1 und 10), sind die in der VDI-Richtlinie 2280 angegebenen Anforderungen sinngemäß anzuwenden. Für die Ermittlung der Ableitungsbedingungen sind insbesondere auch benachbarte Hallen und deren Höhe zu berücksichtigen.

Die Schornsteinhöhenberechnung für die beiden neuen Emissionsquellen E 7 und E 10 wurde geprüft, sie ist nachvollziehbar und korrekt.

### **Messungen und Überwachungen der Emissionen**

Die Forderung nach erstmaligen und wiederkehrenden Messungen der Emissionen der luftverunreinigenden Stoffe begründet sich in Nr. 5.3.2.1 der TA Luft.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen Nr. 5.3 der TA Luft zur Messung und Überwachung der Emissionen durchzuführen.

Die Vorgaben zur Einrichtung der Messplätze entsprechen Nr. 5.3.1 der TA Luft.

Die Vorlage eines Messplanes entspricht Nr. 5.3.2.2 der TA Luft, ebenso die vorherige Abstimmung zur Messplanung mit der zuständigen Überwachungsbehörde.

Die Vorlage eines Messberichtes über das Ergebnis der Emissionsmessungen und die Vorgaben zu dessen Inhalt entsprechen Nr. 5.3.2.4 der TA Luft.

## Geruch

Für die Geruchsemissionen, die durch die Anlagenerweiterung entstehen können, liegen keine Emissionswerte vor.

Der für die Reinigung der Abluft der Kernfertigung vorgesehene Aminwäscher ist lt. Hersteller für eine Rohgaskonzentration von max. 450 mg/m<sup>3</sup> ausgelegt und erreicht dann eine Reingaskonzentration von < 1 mg/m<sup>3</sup>. Der bereits am Standort eingesetzte Aminwäscher ist lt. Datenblatt für 150 mg/m<sup>3</sup> im Rohgas und < 3 mg/m<sup>3</sup> im Reingas ausgelegt. Für diesen Wäscher liegen aus früheren Emissionsmessungen ermittelte Geruchseinheiten vor. Im Sinne einer konservativen Betrachtung wurden diese Werte für die Ermittlung der zusätzlichen Geruchsemissionen durch den neuen Wäscher angesetzt, obwohl bei diesem Wäscher von einer höheren Abscheidewirkung auszugehen ist.

Die Geruchsemissionen, die damit insgesamt durch die Fa. TROMPETTER GUSS Chemnitz GmbH verursacht werden, könnten sich durch die zusätzliche Emissionsquelle E 7 um bis zu 4 Prozent erhöhen. Die Antragstellerin hat trotzdem auf die Erarbeitung einer erneuten Geruchsimmissionsprognose verzichtet.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Im Zeitraum Februar bis August 2012 wurden Rasterbegehungen zur Ermittlung der von der TROMPETTER GUSS Chemnitz GmbH ausgehenden Geruchsemissionen im Nahbereich der Anlage durch ein unabhängiges Ingenieurbüro (Mattersteig & Co. Ingenieurgesellschaft Markranstädt) durchgeführt. Diese haben lt. Bericht vom 24.01.2013 ergeben, dass auf den Beurteilungsflächen, auf denen mit einem dauerhaften Aufenthalt von Personen zu rechnen ist (Bereich der Wohnbebauung Further Straße sowie Salzstraße/Waldleite), eine auftretende relative Häufigkeit der Geruchsstunden von 0,02 bis 0,06 gegeben ist. Sie liegt damit unter dem in der Sächsischen Geruchsimmissions-Richtlinie festgelegten Wert für Wohn-/Mischgebiete von 0,10 Geruchsstunden.

Die Erhöhung der Geruchsemissionen um ca. 4 Prozent führt damit nicht zu einer relevanten Erhöhung der Geruchsimmissionen bzw. zu einer Überschreitung der Geruchsimmissionswerte nach der Sächsischen Geruchsimmissionsrichtlinie im Einwirkungsbereich der Anlage. Unter diesen Gegebenheiten ist der Verzicht auf eine erneute Geruchsimmissionsprognose nachvollziehbar.

Im Ergebnis ist festzustellen:

Die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen werden in deren Einwirkungsbereich wahrgenommen und haben eine belästigende Wirkung. Diese belästigende Wirkung ist unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Sächsischen Geruchsimmissionsrichtlinie im Sinne des BImSchG als nicht erheblich zu bewerten.

## Wassergefährdende Stoffe

Mit dem Vorhaben sind bezüglich wasserrechtlicher Sachverhalte ausschließlich Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen berührt.

Lageranlagen - Bestand:

Angezeigt wurde als Lageranlage das Öllager, Reg.- Nr. LAU 10/04, mit dem Gefährdungspotential der Stufe B nach Anhang 2 zu § 6 SächsVAwS.

Das Fass- und Gebindelager wurde am 07.04.2004 durch einen Sachverständigen ordnungsgemäß entsprechend § 21 SächsVAwS geprüft. Technische Mängel wurden nicht aufgezeigt.

Entsprechend dem Antrag wird die Lagerhaltung von wassergefährdenden Stoffen wie folgt konzeptionell neu geplant:

1. Das bisherige Gefahrstofflager verbleibt am Standort mit gleicher Lagerkapazität.
2. Errichtung eines Gefahrstofflagers in der Halle 12 als Fass- und Gebindelager mit entsprechend der Behältergröße dimensionierten Auffangwannen (Bezug: Erweiterung Kernmacherei).

3. Errichtung eines zugelassenen Gefahrstoffschranke außerhalb der Hallen (Standort nördlich Halle 10) für die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (z. B. Ethanol) mit einer Gesamtlagermenge von < 10.000 l.
4. Errichtung eines zugelassenen Gefahrstoffcontainers für Kleingebinde, Gebinde max. 25 kg (Bezug Modellbau).

Abfüllprozesse werden antragsgemäß ausgeschlossen.

Für die neu geplanten Lager für wassergefährdende Stoffe ergeben sich folgende Gefährdungspotentiale nach Anhang 2 zu § 6 SächsVAwS:

- zu 2. Gefahrstofflager Kernmacherei: Gefährdungspotential der Stufe B  
(maßgebliche Wassergefährdungsklasse 2, Anlagenvolumen max. 10 m<sup>3</sup>)
- zu 3. Gefahrstoffschrank: Gefährdungspotential der Stufe A  
(maßgebliche Wassergefährdungsklasse 1, Anlagenvolumen max. 10 m<sup>3</sup>)
- zu 4. Gefahrstoffcontainer: Gefährdungspotential der Stufe A  
(maßgebliche Wassergefährdungsklasse 2, Anlagenvolumen max. 1 m<sup>3</sup>)

HBV-Anlagen (Verwendungsanlagen)

Die Angaben zu den HBV - Anlagen in der Kernmacherei und der Formanlage wurden mit Bezug auf die Anzeigebestätigung, Reg.- Nr. LAU 10/04, aktualisiert.

Eine Ergänzung erfolgte zur HBV - Anlage bezüglich der Erweiterung der Kernmacherei in Halle 9C.

Hier ergibt sich auf Grund der Erhöhung des max. Volumens (> 1 m<sup>3</sup>, jedoch < 10 m<sup>3</sup> mit maßgeblicher WGK 2) ein Gefährdungspotential der Stufe B.

Die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgte konform § 53 Abs. 1 SächsWG i. d. F. vom 18.10.2004 i. V. m. Artikel 16 Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 2013 und § 8 Abs. 1 SächsVAwS in der derzeit geltenden Fassung bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Chemnitz im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens.

Die Bemessung von Auffangräumen ist im Anhang 1, Punkt 2.1.3 „Fass- und Gebindelager“ zu § 4 SächsVAwS i. V. m. § 13 Abs. 3 SächsVAwS definiert.

Der Nachweis der wasserrechtlichen Eignung durch bauordnungsrechtliche Vorschriften ist im § 63 Abs. 3 Nr. 2 WHG i. V. m. § 16 Nr. 2 SächsBauPAVO geregelt.

Prüfpflichten vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach § 20 SächsVAwS ergeben sich für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus § 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. V. m. § 21 Abs. 2 SächsVAwS.

### **Abfallentsorgung**

Durch die Änderung kommt es nicht zum Anfall zusätzlicher Abfallmengen. Zusätzliche Festlegungen sind nicht erforderlich.

### **Effiziente Energieversorgung**

Ein Energiesparpotential besteht bei Auswahl der elektrisch betriebenen Anlagentechnik und deren Betriebsweise.

Die Nutzung dieses Potentials ist im Antrag dargestellt. Es werden Strahlkabinen mit integrierter Energiesparfunktion eingesetzt, sodass nur soweit elektrische Energie eingesetzt werden muss, wie auch ein Effekt (Energiesparfunktion) erzielt werden kann.

## **Sonstige öffentlich rechtlichen Belange**

### **Baurecht**

Aus Sicht der für das Baurecht zuständigen Behörde bestehen gegen das Vorhaben bei Einhaltung der baurechtlichen Anforderungen keine Bedenken.

Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung von technischen und baulichen Anlagen einschließlich ca. 12 m über Dach geführten Kaminen sowie damit im Zusammenhang stehende Änderungen der Produktionshallen (Gebäudeklasse 3) und ist als Sonderbau gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 SächsBO einzuordnen.

Damit unterliegt das Vorhaben zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Absatz 1 SächsBO grundsätzlich den Regelungen des § 51 SächsBO.

Das Bauvorhaben ist bei Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zulässig.

Die Prüfung des Brandschutznachweises erfolgt durch den Prüfenieur Michael Koeppen, 08060 Zwickau und ist noch nicht abgeschlossen (Beteiligung Feuerwehr).

Das Vorliegen eines abschließenden positiven Prüfberichtes ist Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung.

Ein Standsicherheitsnachweis liegt noch nicht vor und ist Voraussetzung für den Ausführungsbeginn.

Gemäß § 72 Abs. 8 SächsBO sind Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten der Behörde mitzuteilen.

### **Arbeitsschutz**

Das Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (ArbSchG) regelt für alle Tätigkeitsbereiche die grundlegenden Arbeitsschutzpflichten des Arbeitgebers, die Pflichten und die Rechte der Beschäftigten sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz durch die zuständigen staatlichen Behörden.

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Hierzu muss er die am Arbeitsplatz bestehenden Gesundheitsgefährdungen beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist die Grundvoraussetzung, um zielgerichtete, wirksame und kostengünstige Arbeitsschutzmaßnahmen durchführen zu können. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Gesundheitsgefährdungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

Die Beschäftigten haben ihrerseits die Arbeitsschutzanweisungen des Arbeitgebers zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass durch ihre Tätigkeit andere Personen nicht gefährdet werden. Sie sind ferner verpflichtet, festgestellte Mängel, die Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit haben können, dem Arbeitgeber zu melden.

Die gesetzlichen Einzelregelungen in den Auflagen ergeben sich zu den Pkt. gemäß:

- 3.1 Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 ArbStättV, ASR A1.8 Ziffer 4.1 Abs. 5,
- 3.3 § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang Ziffer 3.4 (3) ArbStättV i. V. m. ASR-A2.3 Ziffer 8, ASR A3.4/3 Ziffer 4.2 Abs. 1f,
- 3.4 Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.4 i. V. m. ASR A3.4 Anhang 1 Ziffer 16.2,
- 3.5 gemäß § 3 ArbStättV, gemäß ASR A1.7 Ziffer 9,
- 3.6 ASR A2.3 Ziffer 4.8,
- 3.7 Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.3 ArbStättV i. V. m. ASR2.3Ziffer 6,
- 3.8 TRGS 510 Punkt 6.2 Abs. 5,
- 3.9 Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.8 ArbStättV,

- 3.10 entsprechend Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 2.2 ArbStättV sowie nach ASR A2.2 Ziffer 5.2, Für die Ausrüstung mit Handfeuerlöschern ist die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A2.2 Ziffer 5.2 2 " Maßnahmen gegen Brände" zu Grunde zulegen. § 3 Abs. 1 i. V. m. Anhang Ziffer 2.1 (2) und ASR A1.3 Anl. 1 Ziffer 5,
- 3.11 Anhang zu § 3 Abs. 1 Nr. 3.6 Abs. 2 ArbStättV,
- 3.12 TRGS 510 Ziffer 4.3.3 i. V. m. BGR 234 Ziffer 4.2.5, DIN EN 15 635 "Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl - Anwendung und Wartung,
- 3.13 BetrSichV § 3 Abs. 3 i. V. m. TRGS 510 Ziffer 4.3.9,
- 3.14 gemäß ASR A1.3 (P 001, P 002, P 006 und W 021),
- 3.15 BetrSichV § 15 (15),
- 3.16 TRBS 2153 Ziffer 4.5.1,
- 3.17 BetrSichV § 14,
- 3.18 gemäß § 5 ArbSchG / § 6 GefStoffV / § 3 ArbStättV,(ArbSchG § 6,
- 3.19 auf Grund § 14 Abs. 1 und 3 Nr. 1 BetrSichV entsprechend § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrSichV, BetrSichV § 15, § 5 Abs. 2 BetrSichV i. V. m. Anhang 4 Teil A Nr. 3.8, gem. ASR A1.3 (M003 Gehörschutz benutzen), ArbStättV Anh. Ziffer 1.3,
- 3.20 Betriebssicherheitsverordnung, TRGS 510 usw., § 12 BetrSichV i. V. m. TRGS 510
- 3.21 Ziffer 4.3.3 Abs. 3 Nr. 1,
- 3.22 § 4 Abs. 4 ArbStättV i. V. m ASR A2.3 Ziffer 9,
- 3.23 BetrSichV §§ 3 und 11,
- 3.24 BetrSichV § 10, BetrSichV § 11,
- 3.25 GefStoffV § 7 Abs. 8,

### **Anforderungen an die Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

Die Regelungen der bereits rechtskräftigen Genehmigungen sind ausreichend und gelten auch für die Betriebseinstellung zusätzliche Lager- und Fertigungsbereiche und seiner Nebenanlagen. Zusätzliche Festlegungen sind nicht erforderlich.

### **Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) i. V. m. § 5 Abs. 4 BImSchG**

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bei einer Anlagenänderung ist ein AZB zu erstellen, wenn sich die Anlage vor dem 07.01.2013 noch nicht im Betrieb befand. Die Anlage ist deutlich vor dem 07.01.2013 in Betrieb genommen worden.

In diesem Fall ist bei Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 67 Abs. 5 Satz 1 BImSchG (Übergangsvorschriften) die Verpflichtung zur Vorlage des AZB erst ab dem 07.01.2014 zu erfüllen. Die Vorlage eines AZB ist somit entbehrlich.

### **Zusammenfassung**

Die durchgeführte Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen, wenn die in den Abschnitten A - Entscheidung - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung sowie die in Abschnitt D - Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden. Die beantragte Genehmigung ist somit unter den genannten Maßgaben zu erteilen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für das Vorhaben wurde nach § 3 c Abs. 1 i. V. m. Nummern 3.7.2 Spalte 2 des Anhanges 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die Genehmigungsbehörde hat die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden,

Wasser, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern geprüft und gemäß § 11 UVPG dargestellt und bewertet.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Diese Entscheidung wurde in der 13. Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Chemnitz vom 02.04.2014 bekannt gegeben. Es wurde darin darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 a Satz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Stadt Chemnitz nicht selbstständig anfechtbar ist.

### **Begründung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1 VwGO kann die Behörde in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt, diese besonders anordnen.

Die Prüfung des Vorliegens dieser Voraussetzung hat nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen grundsätzlich im Rahmen einer Abwägung zwischen dem Vollziehungsinteresse des Antragstellers oder der Allgemeinheit und dem Suspensiv Interesse des jeweiligen Drittbetroffenen zu erfolgen.

Die von der Antragstellerin vorgebrachten Gründe für das Vorliegen eines überwiegenden Interesses des Unternehmens an der sofortigen Vollziehung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung haben die Genehmigungsbehörde überzeugt. Dabei hat sie insbesondere auf die Erforderlichkeit einer terminplangerechten Projektrealisierung sowohl im Hinblick auf bereits bestehende vertragliche Kundenbindung der Antragstellerin, als auch hinsichtlich einer gesicherten und kontinuierlichen Versorgung der Autoindustrie verwiesen.

Das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahmen und der Inbetriebnahme des Lagers zur Bereitstellung z. B. für leere Gebinde, leere Gitterboxen und Sperrlager, die Fertigung von Kernen und deren Lagerung und die Endkontrolle der Lagergehäuse überwiegt das Interesse evtl. betroffener Dritter.

Der Antragstellerin war mit der für sofort vollziehbar erklärten Zulassung des vorgezogenen Beginns gem. § 8 a BImSchG vom 10.03.2014 bereits das Vorliegen eines überwiegenden Interesses zugestanden worden.

Nach Prüfung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen wird der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarn durch Nebenbestimmungen der Genehmigung sichergestellt. Im Ergebnis überwiegt das Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung zur Vermeidung schwerwiegender Folgen einer Verzögerung der Errichtungsmaßnahmen das Interesse betroffener Dritter an einer vorher erfolgenden abschließenden Klärung der Rechtmäßigkeit der Genehmigung von Errichtung und Betrieb der Änderungen.

Die Anlage unterliegt auf Grund der Nr. 3.7.1 der IED-Richtlinie. Der Bescheid wird daher auch auf der Internetseite der Stadt Chemnitz veröffentlicht und im Amtsblatt der Stadt Chemnitz bekannt gemacht.

### **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12 und 17 SächsVwKG. Der Kostenbescheid wird gesondert zugestellt.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz, oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

### Hinweis:

Ein Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Genehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Chemnitz Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen.

Dr. Thomas Scharbrodt  
Amtsleiter

### Anlage

bestätigte Antragsunterlagen  
Baumappte  
Branschutzkonzept

### Hinweise:

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes (auch z. B. Anlagenkapazität, Einsatzstoffe, usw.) sind, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen beizufügen (§ 15 BImSchG).
2. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3. Die Genehmigung ergeht antragsgemäß. Bei Veränderungen der dem Antrag zu Grunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese Genehmigung ungültig, wenn nicht die Zustimmung der zuständigen Behörde eingeholt wurde.
4. Die Genehmigung geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
5. Gemäß § 18 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
6. Die zuständige Behörde (Stadt Chemnitz) kann zur Erfüllung der sich aus dem BImSchG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach der Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen im Sinne des § 17 BImSchG treffen.
7. Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Stadt Chemnitz unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, in denen nachgewiesen wird, dass auch nach Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, der landschaftsschutzgerechte vollständige

Rückbau gesichert sowie jegliche Bodenversiegelungen beseitigt und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit entsorgt werden.

8. Die Einweisung und Belehrungen zum Arbeitsschutz, einschließlich der auf dem Betriebsgelände tätigen Fremdfirmen, sollten schriftlich dokumentiert werden und für die Behörde bereitgehalten werden.
10. Festlegungen zur Erstellung einer Betriebsanweisung sind im § 3 Nr. 6 SächsVAwS und zur Kennzeichnungspflicht von Anlagen bzw. der Anbringung und Unterweisung des Merkblattes „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ im § 9 SächsVAwS geregelt.
11. Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Chemnitz, Untere Wasserbehörde (Tel.0371-488-3620) oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen (§ 55 SächsWG). Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen, zur Minderung der Auswirkungen und zur Beseitigung von Schäden sind einzuleiten.
12. Verstöße gegen baurechtliche Vorschriften können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 87 SächsBO darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

### Verzeichnis der Rechtsquellen

Abkürzungen, Bezeichnungen und Fundstellen der zu beachtenden und diesem Genehmigungsbescheid zu Grunde liegenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs- und sonstigen Vorschriften in der jeweils zurzeit geltenden Fassung:

Kurzbezeichnung	
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) BImSchG Ausfertigungsdatum: 15.03.1974 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 02.05.2013 (BGBl. I S.973)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I Nr. 21, S. 973) berichtigt am 7. Oktober 2013 (BGBl. I Nr. 60, S. 3756 Nr. 2)
11. BImSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) (11. BImSchV) zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 2 V v. 2.5.2013 I 1021
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

	vom 24. Juli 2002
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4. Juli 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012
SächsImSchZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen Vom 26. Juni 2008, SächsGVBl. S. 444
SächsVAwS	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Sächsische Anlagenverordnung – SächsVAwS) SächsGVBl. Jg. 2000 Bl.-Nr. 7 S. 223 Fsn-Nr.: 612-3.3/2 Fassung gültig ab: 08.08.2013
BauGB	Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl.2414)
SächsBO	Sächsische Bauordnung Vom 28. Mai 2004 (GVBl. S. 200) geändert am 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130)
(SächsVwVfZG)	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens - und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen Artikel 1 des Gesetzes vom 19 Mai 2010 (SächsGVBl. S.142)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist"
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) geändert worden ist"
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514) geändert worden ist
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten in der zurzeit gültigen Fassung
ASR A 1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A 2.3	„Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“,
TRGS 510	Technische Regeln für Gefahrstoffe, Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern in der zurzeit gültigen Fassung,
TRBS 2153	Technische Regeln für Betriebssicherheit - Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen in der zurzeit gültigen Fassung
TRBS 1203	Technische Regeln für Betriebssicherheit - Befähigte Personen in der zurzeit gültigen Fassung
TRBS 1201	Technische Regeln für Betriebssicherheit - Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen in der zurzeit gültigen Fassung
BGR 234	Lagereinrichtungen und –geräte in der zurzeit gültigen Fassung
DIN EN 15635	Ortsfeste Regalsysteme aus Stahl - Verstellbare Palettenregale - Leitlinien zum sicheren Arbeiten, Anwendung und Wartung in der zurzeit gültigen Fassung

RL 2006/42/EG	Maschinenrichtlinie
HBV - Anlagen	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe.
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) Ausfertigungsdatum: 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist"
SächsBauPAVO	Sächsische Bauprodukten- und Bauartenverordnung vom 29. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 403)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen i. d. F. d. Bek. vom 17.09.2003 SächsGVBl. Jg. 2003 Bl.-Nr. 16 S. 698 Fsn-Nr.: 211-2 Fassung gültig ab: 01.03.2012